

BStGer BG.2013.21 vom 6. August 2013

Bundesstrafgericht, 2013-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2013.21

FR: TPF BG.2013.21 du 6 août 2013

IT: TPF BG.2013.21 del 6 agosto 2013

Regeste

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 2

Aufl., Bern 2004, S. 148 ff.);

- auf jeden Fall die Strafverfolgungsbehörden ihren Ermessenspielraum nicht überschritten haben;
 - folglich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, weshalb ein Schriftenwechsel und der Beizug der Akten unterbleibt (Art. 390 Abs. 2 StPO im Umkehrschluss);
 - der Beschwerdeführer mit der Einreichung seiner Beschwerde der Rechts- mittelbelehrung der Übernahmeverfügung folgte und davon auszugehen ist, dass er im Wissen um den richtigen Weg diesen auch eingeschlagen hätte (vgl. BGE 132 II 153 E. 5.2), ihm daher keine Gerichtskosten aufzuerlegen sind;
 - kein Anspruch auf eine Prozessentschädigung besteht (Art. 429 Abs. 1 StPO und Art. 430 Abs. 1 StPO).
- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.